

Stellungnahme zur Artenschutz-Verträglichkeit an der A5 bei Weiterstadt

Auftraggeber:
InfraPro
Lorsch



IUS
Weibel & Ness

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Darmstadt · Heidelberg · Kandel · Potsdam

Auftraggeber:

InfraPro
64653 Lorsch
Hüttenfelder Straße 7

Bearbeitung:

IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Hindenburgstr. 36
64295 Darmstadt
E-Mail: darmstadt@weibel-ness.de

Projektleitung:

Andreas Ness, Dipl.-Biologe

Projektbearbeitung:

Svea Wingberg, Dipl.-Biologe

Dr. Sabrina Krausch, Dipl.-Biologe

Heidelberg, im März 2013



Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Vorhabens und Aufgabenstellung.....	1
1.1	Lage im Raum	1
2	Stellungnahme zum Artenschutz	2
2.1	Rechtliche Vorgabe	2
2.2	Grundlage der Bewertung.....	3
2.3	Ergebnis der Bewertung der Habitatpotentiale.....	3
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	4
2.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	5
3	Bewertung der Betroffenheit der relevanten Arten aus Sicht des Artenschutzes	5
4	Fazit aus Sicht des Artenschutzes	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verlauf der vorhandenen Verwallung entlang der A5 bei Weiterstadt	1
--------------	--	---

1 Beschreibung des Vorhabens und Aufgabenstellung

An der A5 bei Weiterstadt ist im Rahmen des Bebauungsplans „Lärmschutz Gräfenhausen an der BAB A 5“, Gemarkung Gräfenhausen die Beseitigung einer Verwallung notwendig. Die Verwallung liegt unmittelbar westlich angrenzend neben der Autobahn. Sie soll zusammen mit einem westlich der Verwallung verlaufenden Feldweg umgebaut und verlagert werden.

Im Ist-Zustand ist die Verwallung aufgrund von Pflanzungen und extensiver Pflege mit Gebüsch, einzelne Gehölzen und Ruderalvegetation bewachsen.

Seitens der Stadt Weiterstadt gibt es bislang keinerlei Vorstellungen über den zukünftigen Plan-Zustand. Angedacht war einmal, einen Wall in ca. 4,0 m Dammhöhe aufzuschütten, auf den dann ggf. noch einen Lärmschutzwand aufgestellt wird.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist eine Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen, die Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist.

1.1 Lage im Raum

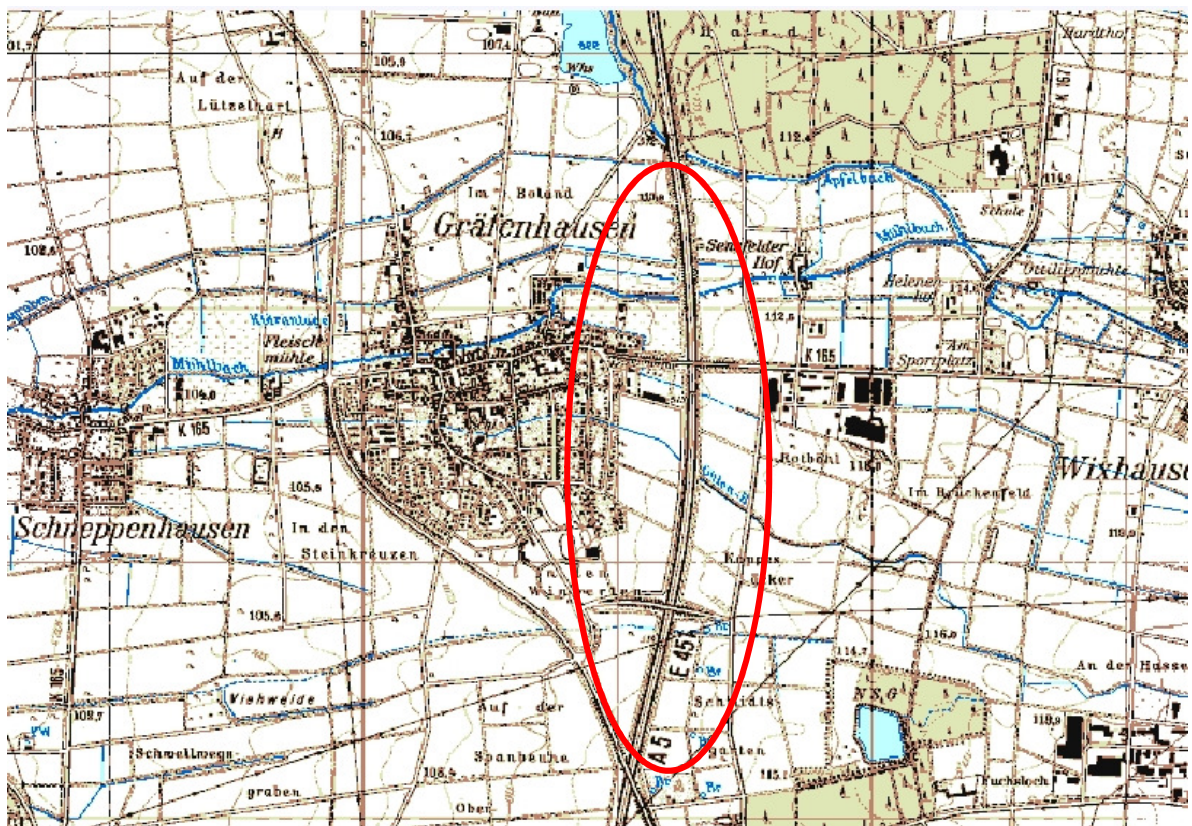


Abbildung 1: Verlauf der vorhandenen Verwallung entlang der A5 bei Weiterstadt

2 Stellungnahme zum Artenschutz

2.1 Rechtliche Vorgabe

2010 ist das geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens. In der vorliegenden Stellungnahme zum Artenschutz wird geprüft ob:

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

2.2 Grundlage der Bewertung

Die Verwallung wurde im Dezember 2012 begangen. Entsprechend der Jahreszeit waren die Büsche und Gehölze überwiegend unbelaubt. Bei der Begehung wurde das Habitatpotential für europäisch streng geschützte Arten bewertet und nach Nestern von Vögeln und der Haselmaus gesucht.

2.3 Ergebnis der Bewertung der Habitatpotentiale

Mit Gebüsch, Gehölzen und Ruderalvegetation bewachsene Verwallungen könnten grundsätzlich von europäisch geschützten Arten aus den folgenden Tiergruppen besiedelt sein:

- Säugetiere
 - Fledermäuse
 - Haselmaus
- Vögel
- Reptilien
- Schmetterlinge

Da die Verwallung unmittelbar an die A 5 angrenzt, ist der Effekt der verkehrsbedingten Störung und Tötung für alle Tierarten bei der Habitatpotentialbewertung ein wesentlicher Faktor.

Bezüglich der Fledermäuse ist davon auszugehen, dass die bewachsene Verwallung keine oder nur untergeordnete Lebensraumfunktionen erfüllt. Infolge der verkehrsbedingten Störungen und des Fledermausschlagrisikos eignet sich die Verwallung aus Sicht der Fledermäuse nicht als Lebensraum. Die insbesondere im nördlichen Teil befindlichen Bäume weisen keine Höhlen und damit keine Quartiereignung auf. Es ist allenfalls denkbar, dass der bewachsenen Verwallung eine gewisse Leitfunktion zukommt.

Bei der Begehung waren keine Nester der Haselmaus nachweisbar, so dass ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der Vögel ist wie bei den Fledermäusen davon auszugehen, dass die bewachsene Verwallung allenfalls untergeordnete Lebensraumfunktionen erfüllt. Infolge der verkehrsbedingten Störungen und des Vogelschlagrisikos eignet sich die Verwallung aus Sicht der Vögel nicht als Dauerlebensraum. Bei der Begehung wurden keine Vogelnester nachgewiesen. Brutvorkommen von besonders störungsunempfindlichen, anspruchslosen Arten können jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Jedoch kann auch für diese Arten angenommen werden, dass das verkehrsbedingte

Risiko des Vogelschlags insbesondere für Jungvögel dazu führt, dass die Verwallung in Verbindung mit der A 5 als Populationssenke zu bewerten ist.

Bezüglich der Reptilien ist davon auszugehen, dass die bewachsene Verwallung in den nicht von Büschen und Gehölzen dicht beschatteten Bereichen Lebensraumfunktionen erfüllen könnte. Reptilien suchen jedoch regelmäßig Sonnplätze auf und meiden diesbezüglich auch stark befahrene Straßen nicht konsequent. Hier werden sie Opfer des Verkehrs, weshalb Reptilienbiotope entlang von Straßen immer als Populationssenke wirken.

Die Verwallung bietet aus Sicht der Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie keine geeignete Lebensraumstruktur. Einzelnachweise der ansonsten vergleichsweise weit verbreiteten Spanischen Flagge können nicht ausgeschlossen werden. Auch für Schmetterlinge besteht das hohe Risiko des verkehrsbedingten Schlags.

Zusammenfassend ist von folgenden Lebensraumfunktionen auszugehen:

- fehlende bis geringe Bedeutung für Fledermäuse als Teilnahrungsraum und Leitstruktur mit verkehrsbedingt sehr hohem Schlagrisiko
- geringe Bedeutung als Teilnahrungsraum für störungsunempfindliche Vogelarten mit verkehrsbedingt sehr hohem Schlagrisiko. Nicht auszuschließen sind auch Brutvorkommen störungsunempfindlicher Arten. Hier besteht aber insbesondere für unerfahrene Jungvögel ein extremes Schlagrisiko, so dass von einer Populationssenke auszugehen ist
- keine Bedeutung für die Haselmaus
- Populationssenke für alle sonstigen hier nur unbeständig auftretende Arten

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung wären möglich, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Maßnahmen zur Vermeidung

Um die Tötung und Verletzung der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, dürfen in der Zeit vom 01. März bis 15. August keine Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Auch die Entnahme von Gestrüpp erfolgt außerhalb dieses Zeitraumes. Damit wird sichergestellt, dass keine Vogelbrut zerstört und damit eine Tötung von Eiern und Jungvögeln eintritt.

2.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ist nicht vorgesehen, da die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten (vgl. Kap. 3) können.

3 Bewertung der Betroffenheit der relevanten Arten aus Sicht des Artenschutzes

Aus Sicht des Artenschutzes ist die denkbare Betroffenheit infolge der Lebensraumfunktionen

- Fledermäuse
 - nicht ausgeschlossene geringe Bedeutung für Fledermäuse als Teilnahrungsraum
 - und Leitstruktur
- Vögel
 - geringe Bedeutung als Teilnahrungsraum für störungsunempfindliche Vogelarten
 - mögliche Brutvorkommen störungsunempfindlicher Arten.

unter Berücksichtigung der in Kap. 2.4 dargestellten Vermeidungsmaßnahme zu bewerten.

Vögel und Fledermäuse nutzen die an die Autobahn angrenzende Verwallung – wenn überhaupt – nur als Teillebensraum zur Nahrungssuche. Hier können die Arten ohne Beeinträchtigung auf andere Räume ausweichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können sicher ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse kann die Funktion als Leitstruktur durch die geplante Lärmschutzwand gleichartig oder besser erfüllt werden. Da diese keine zusätzliche attraktive Wirkung entfaltet, mindert dies das Schlagrisiko. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auch in diesem Zusammenhang sicher ausgeschlossen werden.

4 Fazit aus Sicht des Artenschutzes

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ist nicht erforderlich, da Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht eintreten können.